

Satzung Schützenverein Scheuen e.V.

§ 1 Name/Sitz

Der Schützenverein Scheuen e.V. hat seinen Sitz in Celle, OT Scheuen. Er ist Mitglied des Kreisschützenverbandes Celle Stadt und Land e.V., über diesen Mitglied im Niedersächsischen Sportschützenverband e.V. und im Deutschen Schützenbund e.V.. Darüber hinaus Mitglied des Kreissportbundes Celle e.V. und über diesen Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V.. Der Schützenverein Scheuen ist in das Vereinsregister unter der Nr. 100186 beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports und des Musikwesens. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung und Durchführung schießsportlicher und musikalischer Übungen und Leistungen verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich ideelle Zwecke; er ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme im Schützenverein Scheuen e.V. kann jeder beantragen, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Bis zur Erreichung der Volljährigkeit bedürfen Minderjährige der schriftlichen Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten. Alle Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Anträge entscheidet der Geschäftsführende Vorstand vorläufig. Die Jahreshauptversammlung bestätigt die Aufnahme mit einfacher Mehrheit. Mit dem Antrag zur Aufnahme werden durch das aufgenommene Mitglied die Satzung, die Beschlüsse und Ordnungen des Vereins, die Regeln für das Königschießen und die jeweils geltende Schießordnung anerkannt.

§ 4 Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Schützenvereins Scheuen e.V. zu wahren und bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken.

Jedes Mitglied hat das Recht, die vom Verein angebotenen Leistungen uneingeschränkt zu nutzen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied kann zu jeder Zeit, spätestens bis zum 30. November, seinen Austritt mit Wirkung auf den Schluss des Kalenderjahres schriftlich dem Vorstand erklären. Finanzielle Verpflichtungen müssen vor der Abmeldung erfüllt sein, eine Erstattung der Beiträge erfolgt nicht.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es bis zum 31.05. eines jeden Jahres - nach Aufforderung - seinen Beitrag nicht entrichtet hat. Über einen derartigen Ausschluss entscheidet der Geschäftsführende Vorstand endgültig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

a) wenn es durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt,

- b) bei groben Verstößen gegen die Satzung, die Sportordnung und die Vereinskameradschaft,
- c) wenn es nicht mehr im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

Über derartige Ausschlüsse entscheidet die Mitgliederversammlung, jedoch erst dann, wenn dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit gegeben wurde, schriftlich oder mündlich gegenüber dem Gesamtvorstand Stellung zu nehmen.

Mit dem Ausschluss verliert es jeglichen Anspruch auf Leistungen des Vereins.

§ 7 Beiträge/Aufnahmegebühr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt.

Jedes Mitglied hat den geltenden Jahresbeitrag in voller Höhe bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu entrichten. Jugendliche Mitglieder zahlen bis zum Erreichen des 21. Lebensjahres einen von der Jahreshauptversammlung festgelegten, ermäßigten Beitrag. Bei minderjährigen Mitgliedern erklärt der gesetzliche Vertreter die selbstschuldnerische Haftung für Zahlungsverpflichtungen des Mitglieds.

Ehrenmitglieder zahlen einen von der Jahreshauptversammlung festgelegten, ermäßigten Beitrag.

§ 8 Organe

Die Organe des Schützenvereins Scheuen e.V. sind:

- a) der Geschäftsführende Vorstand
- b) der Gesamtvorstand
- c) die Jahreshauptversammlung

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

Der Geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit.

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) dem Oberschießsportleiter
- f) dem 1. Jugendleiter
- g) der Damenleiterin
- h) dem Stabführer
- i) dem Kommandeur

Die Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 BGB erfolgt durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden, jeder von ihnen ist eigenständig vertretungsberechtigt.

Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Einberufung des Geschäftsführenden Vorstandes (§ 9), des Gesamtvorstandes (§ 10), des Ehrenrates (§ 12) und der Mitgliederversammlungen (§ 11) sowie die Leitung sämtlicher Sitzungen und Versammlungen. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

Der Schatzmeister verwaltet zusammen mit den anderen Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes das Vermögen des Schützenvereins Scheuen e.V.. Er hat für eine ordnungsgemäße Buchung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu sorgen. Ausgaben, die nicht durch den Haushaltsplan gedeckt sind, sind durch den 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Eine Prüfung der Kasse und der Geschäftsbücher ist jährlich vor der Jahreshauptversammlung durch die gewählten Kassenprüfer vorzunehmen.

Der Schriftführer ist verantwortlich für die Erledigung des Schriftverkehrs. Er hat über jede Sitzung und Versammlung ein Protokoll zu fertigen, das von ihm und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen und in den darauffolgenden Sitzungen zur Genehmigung vorzulegen ist.

Der Oberschießsportleiter ist gemeinsam mit dem 1. und dem 2. Schießsportleiter zuständig für die schießsportlichen Belange aller Veranstaltungen unter Beachtung der Sportordnung.

Der 1. Jugendleiter ist in Zusammenarbeit mit dem 2. und dem 3. Jugendleiter verantwortlich für die schießsportlichen und sonstigen Veranstaltungen der Jugend.

Die Damenleiterin ist gemeinsam mit ihrer Stellvertreterin verantwortlich für die schießsportlichen und sonstigen Veranstaltungen der Damengruppe.

Der Stabführer ist gemeinsam mit seinem Vertreter verantwortlich für alle musikalischen und sonstigen Veranstaltungen des Spielmannszuges.

Der Kommandeur führt das Offizierskorps des Vereins und steht dem Festausschuss vor. Er kann Beförderungen aussprechen und Auszeichnungen verleihen nach Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Vorstand.

§ 10 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) den Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes
- b) dem stellvertretenden Schatzmeister
- c) dem stellvertretenden Schriftführer
- d) dem 1. und dem 2. Schießsportleiter
- e) dem 2. und dem 3. Jugendleiter
- f) der stellvertretenden Damenleiterin
- g) dem stellvertretenden Stabführer
- h) dem Pistolenwart
- i) dem Pressewart
- j) dem Seniorensprecher
- k) dem/den Ehrenvorsitzenden
- l) dem Adjutant, dem Spieß und den mit Sondertätigkeiten betrauten Offizieren, welche in der Jahreshauptversammlung bekanntgegeben werden
- m) dem jeweils residierenden König.

§ 11 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Schützenvereins Scheuen e.V.. Sie findet einmal jährlich, möglichst im Monat Januar, statt. Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für:

- a) Bestätigung der Neuaufnahmen
- b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Geschäftsführenden Vorstandes
- c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes
- e) Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes
- f) Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes
- g) Wahl von zwei Kassenprüfern
- h) Satzungsänderungen
- i) Auflösung des Vereins

Anträge zur Jahreshauptversammlung sind bis zum 01.12. eines jeden Jahres schriftlich an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten.

Anträge auf Satzungsänderungen können nur behandelt werden, wenn der Antrag schriftlich vor Bekanntgabe der Tagesordnung gestellt worden ist. Der Punkt Satzungsänderung muss besonders aufgeführt sein. Die Behandlung von Satzungsänderungen unter Punkt „Anträge“ oder „Verschiedenes“ ist nicht zulässig.

Das Protokoll der Jahreshauptversammlung liegt spätestens vier Wochen nach der Versammlung zur Einsicht beim 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter aus. Sollte es weitere vier Wochen später keinen schriftlichen Widerspruch geben, gilt das Protokoll als genehmigt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Mitglieder sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres teilnahme- und stimmberechtigt.

§ 12 Ehrenrat

Der Ehrenrat hat die Aufgabe, Streitigkeiten innerhalb des Vereins zu schlichten und bei Vorkommnissen im Sinne von § 6a) und 6b) auf Antrag zusammenzutreten. Er kann Disziplinarmaßnahmen beschließen. Der Ehrenrat besteht aus den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes und dem/den Ehrenvorsitzenden.

§ 13 Vorstandssitzungen und Versammlungen

Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden je nach Bedarf durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Vertreter einberufen. Einladungen zur Jahreshauptversammlung und zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgen mindestens eine Woche vorher durch schriftliche Benachrichtigung, Aushang oder an die Mitglieder, die dem Verein die E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, per E-Mail.

§ 14 Wahlen und Abstimmungen

Geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, satzungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlungen sind in jedem Fall beschlussfähig.

Bei Wahlen ist der Bewerber gewählt, der im ersten Wahlgang die absolute Stimmenmehrheit erreicht. Ist dies nicht der Fall, wird ein weiterer Wahlgang erforderlich, bei dem die relative Stimmenmehrheit entscheidet. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Auf Antrag müssen die einzelnen Wahlgänge geheim erfolgen. Bei Satzungsänderungen oder Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Wahlrecht sowie die Amtsausübung im Vorstand sind nach der Vollendung des 18. Lebensjahres erlaubt. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, die in § 10 Ziff. a-j genannten Mitglieder des Gesamtvorstandes und die Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist -außer für die Kassenprüfer- zulässig. Sind die Funktionsträger eines Bereiches gleichzeitig zu wählen, wird der Stellvertreter zunächst auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Bei notwendigen Nachwahlen tritt der Bewerber in die laufende Wahlperiode ein. Die Bewerber werden in der Jahreshauptversammlung vorgeschlagen. Für die nachfolgenden Funktionen ist das Vorschlagsrecht eingegrenzt:

- Für die Damenleiterin und ihre Stellvertreterin durch die Damengruppe
- Für den Stabführer und seinen Stellvertreter durch den Spielmannszug
- Für den Kommandeur durch das Offizierskorps
- Für den Seniorensprecher durch die Seniorengruppe

Im Fall der Vakanz eines Amtes, ergänzt sich der Vorstand bei Bedarf aus den eigenen Reihen.

§ 15 Schützentracht

Die Schützentracht für die Mitglieder des Vereins besteht aus:

- Schützenjacke
- weißes Hemd / weiße Bluse
- grüne Schützenkrawatte / grünes Bändchen
- Schützenhut
- schwarze Hose / schwarzer Rock
- schwarze Socken / schwarze Schuhe

§ 16 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder können durch Versammlungsbeschluss mit 2/3 Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglied wird außerdem jedes Mitglied, das das 70. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 20 Jahre

dem Verein angehört. Als äußeres Zeichen bekommt jedes Ehrenmitglied ein silberumrandetes Vereinsabzeichen.

Der ermäßigte Beitrag laut § 7 wird im Folgejahr nach der Ernennung wirksam. Die Ernennung und Aushändigung der Urkunde wird auf dem Schützenfest, welches auf die Vollendung des 70. Lebensjahres folgt, durchgeführt – sofern die zu ehrenden Mitglieder anwesend sind.

§ 17 Ehrenamtspauschale

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vorstandsämter auf der Grundlage des § 3 Nr. 26 a EStG eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung erhalten können.

Der Freibetrag nach § 3 Nummer 26a EStG ist ein Jahresbetrag, jedoch besteht auch bei Verwendung kein jährlicher Anspruch. Dieser wird auch dann nur einmal gewährt, wenn mehrere begünstigte Tätigkeiten ausgeübt werden. Er ist nicht zeitanteilig aufzuteilen, wenn die begünstigte Tätigkeit lediglich wenige Monate ausgeübt wird.

Der Vorstand kann bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben und entscheidet über Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.

Im Übrigen haben Mitglieder nach Vorstandsbeschluss einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen oder Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 18 Auflösung

Der Schützenverein Scheuen e.V. ist aufzulösen, wenn ihm weniger als 7 Mitglieder angehören.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den zuständigen Ortsrat der Stadt Celle, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Scheuen zu verwenden hat.

§ 19 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gem. Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes über die Datenschutzverordnung verarbeitet.

§ 20 Wirksamkeit

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 12. Januar 2019 angenommen. Mit der Annahme und der Eintragung in das Vereinsregister, treten die bisherige Satzung sowie alle Ergänzungen, Änderungen und Beschlüsse außer Kraft. Neben dieser Satzung dürfen Ordnungen und Beschlüsse des Vereins existieren. Redaktionelle Änderungen der Satzung, die unter anderem durch Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, kann der Vorstand vornehmen.

Celle-Scheuen, den 12. Januar 2019

Anlage: Beschluss Datenschutzverordnung vom 02.05.2018

Beschluss des Schützenvereins Scheuen e. V. über die Datenschutzverordnung

- 1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift,
- Bankverbindung (falls Lastschriftzug in Satzung vorgesehen),
- Telefon-/Mobilrufnummern sowie
- E-Mail-Adresse,
- Geburtsdatum,
- Staatsangehörigkeit
- Lizenz(en),
- Ehrungen,
- Funktion(en) im Verein,
- Wettkampfergebnisse,
- Zugehörigkeit zu Mannschaften,
- Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe,
- Einzelfotos
- gegebenenfalls Angaben im Hinblick auf das Waffenrecht.

- 2) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen.
- 3) Im Zusammenhang mit seinem der Förderung des Schießsports und des Musikwesens sowie sonstigen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen Vereinsnachrichten sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig

sind. Hierzu gehören, Name, Anschrift, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie Einstufungen in Behindertenklassen.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

- 4) Als Mitglied des Deutschen Schützenbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten über seinen Landesverband dorthin zu melden.

Im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung des Landes- bzw. Bundesverbandes, des Sportbetriebes in den entsprechenden jeweiligen übergeordneten Verbandshierarchien sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen der übergeordneten Verbandshierarchien übermittelt der Verein personenbezogene Daten und gegebenenfalls Fotos seiner Mitglieder an diese zur Bearbeitung und Veröffentlichung.

Übermittelt werden an den Kreisschützenverband Celle der Name, Anschrift, Geburtsdatum, Wettkampfergebnisse, Startberechtigungen, Mannschaftsaufstellungen, praktizierte Wettbewerbe, Lizenzen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Informationen zur Einstufung in Behindertenklassen sowie bei Vereinsfunktionen auch Telefon-/Mobilfunknummern und E-Mail-Adresse.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des verarbeitenden Verbandes der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Einzelfotos von seiner Homepage.

- 5) In seinen Vereinsnachrichten sowie auf seiner Homepage kann der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder berichten. Hierbei können Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und –soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Wird ein Widerspruch ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung, sollte dieses ggf. bereits geschehen sein, entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

- 6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- 7) Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

- 8) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 9) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Scheuen, den 02.05.2018

gez. Manuel Heß

1. Vorsitzender

gez. Kathrin von Bursy

2. Vorsitzende